

Reglement des Unterstützungsfonds für schweizerische bildende KünstlerInnen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name und Sitz Gestützt auf die Stiftungsurkunde vom 7. Juli 1978 besteht unter dem Namen Unterstützungsfonds für schweizerische bildende KünstlerInnen mit Sitz in Zürich eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. des Schweizer Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck Die Stiftung bezweckt die Unterstützung von Künstlern oder ihren Hinterlassenen bei unverschuldeter ökonomischer Notlage sowie die Unterstützung der Stiftung "Taggeldkasse bildende Künstler/innen".

2. Leistungen des Unterstützungsfonds

Art. 3

Unterstützung Der Unterstützungsfonds gewährt den Künstlern, die einer der nachfolgenden Körperschaften als Mitglieder angehören, bei unverschuldeter ökonomischer Notlage Unterstützung:

- a. dem Verein "visarte, berufsverband visuelle kunst" (nachfolgend "visarte" genannt);
- b. der Gesellschaft Schweizerischer bildender Künstlerinnen (GSBK) mit ihren Sektionen
- c. dem Schweizerischen Kunstverein mit seinen Sektionen;
- d. der Öffentlichen Kunstsammlung der Stadt Basel

Die Unterstützung wird auch den notleidenden nächsten Hinterlassenen dieser Künstler gewährt.

Der Unterstützungsfonds kann auch Künstler unterstützen, welche die im vorstehenden Absatz erwähnte Mitgliedschaftsbedingung nicht erfüllen, jedoch den Nachweis über ihre künstlerische Befähigung und über die berufsmässige Ausübung ihrer Tätigkeit leisten. Für solche Unterstützungen dürfen nur die dem Unterstützungsfonds ausdrücklich zu diesem Zweck überwiesenen Mittel verwendet werden.

Art. 4

Unterstützungsgesuche

Das Unterstützungsgesuch ist unter offener Darlegung der Verhältnisse dem Stiftungsrat des Unterstützungsfonds schriftlich einzureichen.

Ob und in welchem Umfang Unterstützung gewährt wird, entscheidet aufgrund der erforderlichen Erhebungen endgültig der Stiftungsrat des Unterstützungsfonds. Gesuche zur Weiterbildung können grundsätzlich nicht bewilligt werden.

Die Unterstützung wird in der Meinung gewährt, dass der Unterstützte, wenn er in der Folgezeit in geordnete ökonomische Verhältnisse tritt, die ihm zugewendeten Beträge dem Unterstützungsfonds zurückerstattet.

Über die Unterstützungsgesuche und Informationen sowie über die ausgerichteten Unterstützungen wird Diskretion gewährleistet.

Art. 5

Krankenkasse

Mit Wirkung vom 30. November 1944 an besteht die Stiftung "Taggeldkasse bildende Künstler/innen", die ihren Versicherten Leistungen gemäss den Statuten der erwähnten Stiftung ausrichtet.

Der Unterstützungsfonds für schweizerische bildende Künstler leistet der Taggeldkasse bildende Künstler/innen einen jährlichen Pauschalbeitrag, über dessen Höhe der Stiftungsrat befindet.

3. Abgaben an den Unterstützungsfonds

Art. 6

Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind alle bildenden Künstler, die einer der unter Art. 3 genannten Organisationen oder einer ihrer Sektionen angehören.

Art. 7

Die Abgabe wird geschuldet:

- a. bei vom Bunde, von den Kantonen, von öffentlich-rechtlichen schweizerischen Körperschaften und Anstalten sowie von privatrechtlichen organisierten öffentlichen Körperschaften subventionierten Ankäufen und Bestellungen von Kunstwerken;
- b. bei direkten Ankäufen und Bestellungen

der unter a) hiervoor genannten Körperschaften und Anstalten;

- c. bei Ankäufen und Bestellungen schweizerischer Kunstvereine;
- d. bei Privatankäufen und Ausstellungen, die veranstaltet sind:
 - von den unter a. genannten Körperschaften und Anstalten,
 - von visarte,
 - von GSBK,
 - vom Schweizerischen Kunstverein und von seinen Sektionen.

Art. 8

Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt:

1% der Ausführungssumme bei Auftragswerken (Kunst am Bau/Kunst im öffentlichen Raum)

2% des angegebenen Verkaufspreises auf allen übrigen Werken der visuellen Kunst.

In Härtefällen kann der Stiftungsrat Ausnahmen bewilligen. Entsprechende Gesuche sind direkt an den Stiftungsrat des Unterstützungsfonds für schweizerische bildende Künstler zu richten.

Art. 9

Abgabefreiheit

Abgabefrei sind die bei Wettbewerben erteilten Preise, Ankäufe und Entschädigungen für Entwürfe. Ebenfalls abgabefrei sind alle übrigen Preise und Werkbeiträge.

Art. 10

Abgabeschuldner

Die Abgabe wird vom Künstler geschuldet, dessen Werk verkauft worden oder bei dem die Bestellung gemacht worden ist. Diese Abgabepflicht der Künstler, welche einer der unter Art. 3 genannten Organisationen angehören, zählt ebenfalls zu ihren statuarischen Pflichten gegenüber ihrer Organisation.

Art. 11

Erhebung der Abgabe

Die Abgabe ist wie folgt zu erheben:

- a. bei Ankäufen und Bestellungen schweizerischer Kunstvereine von diesen;
- b. bei Privatankäufen auf den vom Bunde,

von den Kantonen, von öffentlich-rechtlichen schweizerischen Körperschaften und Anstalten, von privatrechtlich organisierten Körperschaften, vom schweizerischen Kunstverein oder von seinen Sektionen, sowie von Künstlervereinigungen veranstalteten Ausstellungen von den Veranstaltern der Ausstellungen. Die Ausstellungsveranstalter rechnen periodisch detailliert mit dem Unterstützungsfonds ab;

- c. bei Ankäufen oder Bestellungen der unter b) hiervor genannten Körperschaften und Anstalten von diesen, sofern nicht nach den unter Art. 11 a) und b) gegebenen Vorschriften zu verfahren ist;
- d. in allen andern Fällen sind die Abgaben vom Künstler direkt an den Unterstützungsfonds abzuführen.

Art. 12

Verkaufsprovisionen

Von den Verkaufsprovisionen, welche die unter Art. 3 genannten Körperschaften oder ihre Sektionen auf den durch sie organisierten Ausstellungen von den im Sinne von Art. 6 beitragspflichtigen Künstlern erheben, fallen 10 % an den Unterstützungsfonds.

Beispiel:

Der Bruttoverkaufsbeitrag einer solchen Ausstellung beträgt CHF 50'000.--. Von den Verkaufsbeträgen wird den Künstlern eine Abgabe von 2 % des angegebenen Verkaufspreises abgezogen und dem Unterstützungsfonds überwiesen. Der Ausstellungsveranstalter bringt dem verkaufenden Künstler ausserdem z.B. 10 % als Provision in Abzug. Von diesen 10 % = CHF 5'000.-- ist die Ausstellungsleitung dem Unterstützungsfonds gegenüber mit 10 %, also mit CHF 500.- abgabepflichtig.

Diese Abgabe wird hinfällig, wenn die während eines Kalenderjahres durch den gleichen Veranstalter organisierten Ausstellungen ineinandergerechnet defizitär abschliessen.

Erlassen vom Stiftungsrat des Unterstützungsfonds für schweizerische bildende Künstler in seiner Sitzung vom 20. September 1978 und revidiert in seinen Sitzungen vom 8. April 1994, 7. April 1998 und 9. November 2001.

Einzahlungen sind zu leisten auf das Postkonto
Zürich 80-4597-9 des Unterstützungsfonds für
schweizerische bildende Künstler, Postfach 2831,
8022 Zürich